

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Juni 1953	Nr. 18
Tag	Inhalt:	Seite
24. 6. 53	(36) Land- und Forstwirtschaftskammergesetz	113
25. 6. 53	(37) Gesetz über die Verfolgung von Dienstvergehen der unter § 63 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	118
8. 6. 53	(38) Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten	119
17. 6. 53	(39) Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 27. März 1953 in der Verfassungsstreitsache betreffend die Vereinbarkeit des § 95 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. 1948 S. 101) mit der Hessischen Verfassung — P. St. 96 —	120

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(36) Land- und Forstwirtschaftskammergesetz.

Vom 24. Juni 1953.

§ 1

(1) Die Landwirtschaftskammer in Frankfurt am Main für die Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden führt die Bezeichnung „Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau“, die Landwirtschaftskammer in Kassel für den Regierungsbezirk Kassel führt die Bezeichnung „Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen“.

(2) Die Land- und Forstwirtschaftskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Sie stehen unter der Aufsicht des Staates.

§ 2

Die Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 3 Ziffer 1 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519) — landwirtschaftliche Betriebe, forstwirtschaftliche Betriebe, Weinbaubetriebe, gärtnerische Betriebe, Fischzucht, Teichwirtschaft und Binnenfischerei — sowie Grundstücke im Sinne des § 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes, soweit sie un bebaut sind und land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

§ 3

(1) Als eigene Aufgaben nehmen die Kammern im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung die fachlichen Belange der Land- und Forst-

wirtschaft und der in ihr tätigen Personen wahr. Sie haben insbesondere die Aufgabe:

1. die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung zu fördern;
2. in Fragen der Bewirtschaftung und Verwertung und der Regelung des Absatzes land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie bei der Güteförderung und Standardisierung beratend mitzuwirken;
3. bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, mitzuwirken;
4. den freiwilligen Zusammenschluß einzelner Gruppen der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern;
5. für zweckmäßige Gestaltung des landwirtschaftlichen Bauwesens, für den Bau von Landarbeiterwohnungen und -heimstätten zu sorgen sowie auf die einwandfreie Unterbringung der Landarbeiter hinzuwirken;
6. Richtlinien für das landwirtschaftliche Sachverständigen- und Buchführungswesen aufzustellen;
7. die Landwirtschaft auf dem Gebiete der Landtechnik zu beraten und diese zu fördern;
8. landwirtschaftliche Sachverständige anzuerkennen;
9. das Bestreben der dem landwirtschaftlichen Beruf angehörenden Heimatvertriebenen auf Eingliederung in die landwirtschaftliche Berufstätigkeit und auf Fortbildung zu fördern;
10. eigene Fachzeitungen ohne wirtschaftspolitische Zielsetzung herauszugeben;
11. die Behörden und Gerichte in fachlichen Fragen der Landwirtschaft namentlich durch Erstattung von Gutachten und Benennung von Beisitzern für die in Landwirtschaftssachen tätigen Gerichte zu unterstützen.

(2) Die Kammern dürfen nicht

1. die Aufgaben eines Arbeitgeberverbandes wahrnehmen,
2. Forstämter bilden.

§ 4

(1) Die Kammern haben folgende Aufgaben nach Weisung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten (Minister) zu erfüllen:

1. die nicht pflichtschulmäßige Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses und die fachliche Fortbildung der in der Landwirtschaft tätigen Personen sowie forstliche Unterrichtung und forstliche Aus- und Fortbildung privater Waldbesitzer;
2. die Wirtschaftsberatung und -betreuung.

(2) Den Kammern können durch Gesetz oder Verordnung des Ministers weitere Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

(3) Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

§ 5

(1) Die Kammern sollen bei der Vorbereitung von gesetzlichen Vorschriften und wichtigen Verwaltungsanordnungen über land- und privatforstwirtschaftliche Fragen gehört werden.

(2) Die Landesbehörden und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Behörden sind verpflichtet, den Kammern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Amtshilfe zu gewähren.

§ 6

Die Kammern können für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben und für die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren erheben; diese können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Organe der Kammern sind

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- der Präsident.

§ 8

Die Hauptversammlung besteht aus ordentlichen und aus beratenden Mitgliedern.

§ 9

(1) Die ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung werden in freier, unmittelbarer, gleicher

und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) In jedem Wahlbezirk werden zwei Betriebsinhaber und ein Arbeitnehmer nebst je einem Ersatzmitglied gewählt.

(3) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Sie sind für Betriebsinhaber von zehn Hektar aufwärts, Betriebsinhaber unter zehn Hektar und für Arbeitnehmer gesondert aufzustellen; Heimatvertriebene sollen angemessen berücksichtigt werden. Für jeden Bewerber ist ein Ersatzmitglied vorzuschlagen.

(4) Jeder Wähler wählt in der für ihn nach Absatz 3 bestimmten Gruppe.

(5) Der Bewerber, der die meisten Stimmen in seiner Gruppe auf sich vereinigt, ist gewählt.

(6) Die Wahlvorschläge jeder Gruppe müssen von zwei vom Hundert der Gesamtzahl der Wahlberechtigten (§ 10) des Wahlbezirks (§ 13), jedoch von mindestens zehn Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein.

§ 10

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. im Bereich der Kammer seit mindestens vier Monaten ununterbrochen seinen Wohnsitz hat und entweder
 - a) Betriebsinhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist, der zur Abgabe nach § 32 herangezogen wird, oder
 - b) als Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft tätig ist.

(2) Dem Betriebsinhaber sind gleichgestellt der im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitende Ehegatte und die voll mitarbeitenden Familienangehörigen.

(3) Wahlberechtigt ist auch der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person, die am Wahltag Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes im Bereich der Kammer ist und sich überwiegend auf dem Gebiet der Land- oder Forstwirtschaft betätigt.

(4) Ist ein Betriebsinhaber dauernd abwesend, so tritt an seine Stelle der Betriebsleiter, sofern er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffern 1 und 2 erfüllt.

§ 11

(1) Nicht wahlberechtigt sind Personen,

1. die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen,
2. die durch rechtskräftigen Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht verloren haben,

3. über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist,
4. über deren in Hessen gelegene Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet oder eine Maßnahme auf Grund der Bestimmungen der Landbewirtschaftungsordnung vom 11. Juli 1947 (GVBl. S. 52) getroffen ist.

(2) Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, oder die sich in Strafhaft befinden.

§ 12

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person im Sinne des § 10, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 13

(1) Wahlbezirke sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Die Wahlordnung kann Landkreise und kreisfreie Städte zu einem gemeinsamen Wahlbezirk zusammenfassen.

(2) Wahlleiter ist der Landrat (Oberbürgermeister). Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 bestimmt die Wahlordnung den Wahlleiter.

(3) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Kammer.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 14

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlbezirks binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Wahl beschließt die Hauptversammlung.

(4) Gegen ihren Beschluß steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, sowie der Aufsichtsbehörde die Klage im Verwaltungstreitverfahren zu. Die allgemeinen Vorschriften für das verwaltungsgerechtliche Verfahren sind anzuwenden; jedoch findet ein Einspruch gegen den Beschluß der Hauptversammlung nicht statt.

§ 15

Jeder Gewählte kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Wahlleiter, nach dem Zusammentritt der Hauptversammlung dem Präsidenten, schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist unwiderruflich.

§ 16

(1) Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit fort oder tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der

den Ausschluß von der Wählbarkeit zur Folge hat, so endet damit die Mitgliedschaft.

(2) Tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der das Ruhen der Wahlberechtigung zur Folge hat, so kann die Hauptversammlung die Mitgliedschaft vorzeitig für beendet erklären. Hiergegen ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Minister gegeben; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17

Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so findet eine Nachwahl statt.

§ 18

(1) Die ordentlichen Mitglieder der Hauptversammlung können für die Dauer ihrer Wahlzeit bis zu einem Sechstel ihrer Zahl beratende Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung unter angemessener Berücksichtigung der Heimatvertriebenen zuwählen.

(2) Die beratenden Mitglieder müssen nach § 12 wählbar sein.

§ 19

(1) Die Hauptversammlung sorgt dafür, daß die der Kammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden. Sie hat insbesondere

1. die Satzung, die Wahlordnung, die Haushaltsordnung und die Gebührenordnungen zu beschließen,
2. jährlich den Haushaltsplan festzustellen und dabei den Hebesatz (Abgabesatz) nach § 32 Absatz 11 zu beschließen,
3. die Geschäftsordnung, die Rechnungslegungsordnung und die Kassenordnung zu beschließen und für die Jahresrechnung Entlastung zu erteilen,
4. über die Aufnahme von Darlehen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken nach näherer Bestimmung der Satzung zu beschließen,
5. die Ausschüsse (§ 22) zu wählen und ihnen ihre Aufgabengebiete zuzuweisen,
6. den Präsidenten, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes zu wählen.

(2) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Ministers.

(3) Die Sitzungen der Hauptversammlung sind öffentlich. Die Hauptversammlung kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 20

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten,
2. seinen zwei Stellvertretern,
3. zwölf weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand hat alle Angelegenheiten zu besorgen, die dieses Gesetz oder die Satzung nicht anderen Organen zuweist.

(3) Dem Vorstand müssen angehören

1. fünf Arbeitnehmer, darunter mindestens einer aus der Forstwirtschaft,
2. je ein Vertreter der staatlichen, kommunalen und privaten Forstwirtschaft,
3. mindestens ein Inhaber eines Betriebes bis zehn Hektar.

(4) Dem Vorstand soll mindestens eine Landfrau angehören.

(5) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand. Sie ist gebunden an die Vorschläge

1. der der Hauptversammlung angehörenden Arbeitnehmer für die Wahl der Arbeitnehmer,
2. des Ministers für die Wahl des Vertreters der staatlichen Forstwirtschaft,
3. der zuständigen Verbände für die Wahl der Vertreter der kommunalen und privaten Forstwirtschaft,
4. der Berufsvertretung für die Wahl der Landfrau nach Absatz 4.

(6) Zum Präsidenten kann auch gewählt werden, wer nicht Mitglied der Hauptversammlung ist.

(7) Für die Wahl des Vorstandes genügt einfache Stimmenmehrheit.

§ 21

(1) Der Präsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

(2) Ein Stellvertreter des Präsidenten muß Arbeitnehmer sein, falls der Präsident nicht Arbeitnehmer ist.

(3) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Präsident übt die Dienstaufsicht aus.

(5) Erklärungen, durch die die Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten oder von seinem allgemeinen Vertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Kammer von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht gemäß Satz 1 und 2 erteilt ist.

§ 22

(1) Als ständige Ausschüsse der Hauptversammlung sind ein Sozialausschuß, ein Forstausschuß und ein Landfrauenausschuß einzusetzen. Weitere Ausschüsse mit ständigen oder vorübergehenden Aufgaben können gebildet werden.

(2) Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte die Ausschußmitglieder, soweit die Satzung

für einzelne Ausschüsse nicht Abweichendes bestimmt. Den Berufsverbänden der jeweiligen Gruppen steht das Recht zu, Mitglieder vorzuschlagen.

(3) Die Ausschüsse können sich durch Zuwahl auch aus Nichtmitgliedern der Hauptversammlung ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

(4) Bei der Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sind die Belange der Arbeitnehmer und der Heimatvertriebenen gebührend zu berücksichtigen.

(5) Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 23

(1) Die Mitglieder der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

(2) Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Ausführung besonderer Aufträge kann ihnen eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 24

(1) Die laufenden Geschäfte der Kammern führt nach den Weisungen des Präsidenten der Kammerdirektor. Er ist hauptamtlich zu berufen. Er ist der Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Kammer.

(2) Der Kammerdirektor wird berufen vom Vorstand. Seine Anstellung bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

(3) Der Kammerdirektor nimmt mit beratender Stimme teil an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse; auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 25

Der Vorstand stellt die Bediensteten der Kammer an.

§ 26

(1) Die Satzung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Einberufung der Hauptversammlung, ihre Aufgaben, ihre Befugnisse und ihre Beschlußfähigkeit,
2. die Bildung der Ausschüsse und ihre Befugnisse,
3. die Aufgaben, die Befugnisse und die Beschlußfähigkeit des Vorstandes,
4. die Aufgaben und die Befugnisse des Präsidenten,
5. die Art der Bekanntmachungen,
6. das Verfahren bei Satzungsänderungen,
7. die Auswahl der Bewerber um den Dienst in der Kammer,
8. die angemessene Berücksichtigung der Forstwirtschaft entsprechend ihrer wirtschaftlichen

Bedeutung im Lande und dem Aufkommen ihrer Abgabe.

(2) Die Satzung und ihre jeweiligen Änderungen sind in der Fachzeitung der Kammer oder im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 27

(1) Die Aufsicht des Staates übt der Minister aus.

(2) Die Aufsicht soll sicherstellen, daß die Kammern im Einklang mit den Gesetzen verwaltet und die im Rahmen der Gesetze erteilten Weisungen befolgt werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Kammern nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kammern unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und berücksichtigen, mündliche und schriftliche Berichte einfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Sie kann an den Sitzungen teilnehmen, sie kann auch verlangen, daß Hauptversammlung oder Vorstand zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen wird.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Hauptversammlung und des Vorstands, die das Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(5) Erfüllt eine Kammer die ihr gesetzlich obliegenden oder durch Verordnung nach § 4 Absatz 2 übertragenen Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die Kammer anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen.

(6) Kommt eine Kammer einer Anweisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Kammer das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

§ 28

(1) Wenn und solange der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung der Kammer es erfordert und die Befugnisse des Ministers nach § 27 Absätze 3 bis 6 nicht ausreichen, kann er Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Kammer oder eines ihrer Organe oder Gliederungen auf Kosten der Kammer wahrnehmen.

(2) Reichen die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht aus, so kann die Landesregierung die Hauptversammlung auflösen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 hat der Minister so rechtzeitig eine Neuwahl auszuschreiben, daß sie binnen drei Monaten nach Auflösung durchgeführt sein kann.

(4) Der Minister hat die neue Hauptversammlung binnen eines Monats nach dem Wahltag einzuberufen.

§ 29

(1) Für jeden Wahlbezirk wird eine Kreisstelle errichtet. Sie besteht aus den im Wahlbezirk gewählten Mitgliedern der Hauptversammlung.

(2) Die Kreisstellen sind Untergliederungen der Kammern.

(3) Die Kreisstellen nehmen die Aufgaben der Kammern in der Kreisebene nach näherer Bestimmung der Satzung wahr.

(4) Vorsitzender der Kreisstelle (Kreislandwirt) ist derjenige Betriebsinhaber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählen die Mitglieder der Kreisstelle aus ihrer Mitte.

(5) Der Kreislandwirt bildet mit dem oder den Geschäftsführern der Kreisstelle die Kreisgeschäftsstelle.

(6) Die Geschäftsführer der Kreisstellen sind Bedienstete der Kammern.

§ 30

(1) Für jede Gemeinde wird eine Ortsstelle errichtet. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die nach näherer Bestimmung der Wahlordnung von den Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt werden.

(2) Die Ortsstellen sind Untergliederungen der Kammern.

(3) Die Ortsstellen nehmen die örtlichen Aufgaben der Kammern nach näherer Bestimmung der Satzung wahr.

(4) Vorsitzender der Ortsstelle (Ortslandwirt) ist derjenige Betriebsinhaber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählen die Mitglieder der Ortsstelle aus ihrer Mitte.

(5) Für die Wahlen sind die Vorschriften der §§ 9 bis 12, § 13 Absätze 3 und 4, § 14, §§ 16 und 17 entsprechend anzuwenden. Über Einsprüche gegen die Wahl beschließt der Vorstand der Kammer. Gegen seinen Beschluß kann binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Hauptversammlung eingelegt werden.

§ 31

Die Ausgaben der Kammern werden gedeckt aus

1. einer Kammerabgabe,
2. Gebühren und anderen Einnahmen,
3. Staatsmitteln, die für die Aufgaben nach § 4 zur Verfügung gestellt werden.

§ 32

(1) Abgabegegenstand sind die in § 2 genannten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind von der Abgabe befreit, soweit sie gemäß § 4 des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreit sind.

(3) Schuldner der Abgabe ist, wer Schuldner der Grundsteuer ist.

(4) Neben dem Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner diejenigen Personen, die für die Grundsteuer haften.

(5) Die Abgabe ruht auf dem Abgabegegenstand als öffentliche Last.

(6) Abgabemaßstab für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Betriebe der Binnenfischerei ist der Einheitswert im Sinne des Bewertungsgesetzes an dem letzten vor dem Erhebungszeitraum liegenden Feststellungszeitpunkt.

(7) Abgabemaßstab für die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist der Wert, der sich ergibt, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bewertet worden wäre.

(8) Der Einheitswert oder der Wert nach Absatz 7 werden auf volle hundert Deutsche Mark abgerundet; Beträge bis zu fünfzig Deutsche Mark werden nach unten, Beträge über fünfzig Deutsche Mark nach oben abgerundet.

(9) Eine Abgabe ist nicht zu erheben, wenn der Abgabemaßstab nach den Absätzen 6 bis 8 weniger als 2000 Deutsche Mark beträgt.

(10) Ist für einen Betrieb der Binnenfischerei ein Einheitswert nicht festgestellt, so gilt als Abgabemaßstab die Zahl der im vorausgegangenen Kalenderjahr durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. Als Arbeitskräfte gelten auch die Betriebsinhaber und diejenigen mitarbeitenden Familienangehörigen, die zu Beginn des vorausgegangenen Kalenderjahres das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten und fremde Arbeitskräfte ersetzen.

(11) Der Jahresbetrag der Abgabe wird durch Anwendung eines Hebesatzes (Tausendsatzes) auf den Abgabemaßstab gemäß den Absätzen 6 bis 8 oder durch Anwendung eines Abgabesatzes auf den Abgabemaßstab nach Absatz 10 berechnet.

(12) Der Hebesatz ermäßigt sich um drei Fünftel für forstwirtschaftliche Betriebe und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen und von ihr bewirtschaftet werden.

(13) Die Abgabe wird für das Rechnungsjahr festgesetzt. Das Rechnungsjahr ist der Zeitraum vom 1. April bis 31. März. Die Abgabe ist am 25. Oktober eines jeden Jahres fällig.

(14) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Gegen die Festsetzung der Abgabe steht dem Abgabeschuldner die Beschwerde an die Oberfinanzdirektion zu. Das Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, daß der Einheitswert unrichtig festgestellt sei.

§ 33

(1) Die Abgabe nach § 32 wird von den Finanzämtern veranlagt und erhoben; sie können sich dabei der Hilfe der Gemeindeverwaltungen bedienen.

(2) Für die Veranlagung und Erhebung der Abgabe behält die Finanzverwaltung einen Verwaltungskostenbeitrag ein in Höhe von fünf vom Hundert des Abgabeaufkommens.

§ 34

Für die Zeit vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bis zum 31. März 1954 wird die Abgabe festgesetzt:

1. für die in § 32 Absätze 6 und 7 bezeichneten Betriebe und Grundstücke durch Anwendung eines Hebesatzes von zweieinhalb vom Tausend,
2. für die in § 32 Absatz 10 bezeichneten Betriebe bei Beschäftigung von

1 Arbeitskraft auf	5 DM
2 Arbeitskräften auf	10 DM
3 Arbeitskräften auf	15 DM
4 bis 5 Arbeitskräften auf	45 DM
6 und mehr Arbeitskräften auf	135 DM

§ 35

Die bisherigen Organe der Kammern führen ihre Aufgaben in der bisherigen Form und im bisherigen Umfange solange fort, bis die Organe nach diesem Gesetz gebildet sind.

§ 36

Der Minister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern. Er erläßt die Wahlordnung für die erste Wahl und beruft die erste Hauptversammlung ein.

§ 37

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 24. Juni 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für
Zinn	Landwirtschaft und Forsten
	Bodenbender

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(37) **Gesetz**
über die Verfolgung von Dienstvergehen der unter § 63 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.

Vom 25. Juni 1953.

§ 1

Das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziel der Aberkennung der Rechte aus dem Bundesgesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) gegen Personen, zu deren Unterbringung oder Versorgung gemäß § 63

des Bundesgesetzes das Land oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes verpflichtet ist, richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2

Einleitungsbehörde (§ 43 HBG in Verbindung mit § 29 der Reichsdienststrafordnung — RDStO) und oberste Dienstbehörde im Sinne des § 43 HBG in Verbindung mit § 75 RDStO ist für

- a) die Personen, zu deren Unterbringung oder Versorgung das Land verpflichtet ist, die zuständige oberste Dienstbehörde,
- b) die Personen, zu deren Unterbringung oder Versorgung eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Behörde, die gegenüber den entsprechenden im Dienstverhältnis befindlichen Bediensteten die Befugnisse der Einleitungsbehörde oder der obersten Dienstbehörde ausübt.

§ 3

Örtlich zuständig ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte bei Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Ist hiernach die Zuständigkeit einer hessischen Dienststrafkammer nicht begründet, so ist die Dienststrafkammer örtlich zuständig, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die die Befugnisse der Einleitungsbehörde wahrnimmt.

§ 4

§ 31 Absatz 3 HBG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Verjährung der Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltenden Handlungen bis zum Ablauf des 31. März 1951 ruht

§ 5

Die Entscheidung des Dienststrafgerichts kann im Falle der Verurteilung nur auf Aberkennung der Rechte aus dem Bundesgesetz zu Artikel 131 GG lauten; sie tritt an die Stelle einer Verurteilung zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts.

§ 6

Das Übergangsgehalt gilt als Ruhegehalt im Sinne der §§ 64 und 79 Absatz 3 RDStO.

§ 7

Sofern ein Bediensteter des Landes Hessen oder eines anderen Dienstherrn zu den Personen gehört, die nach § 63 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes Ansprüche an das Land Hessen oder eine andere hessische Körper-

schaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, bewirkt die von einem Dienststrafgericht in der Bundesrepublik Deutschland rechtskräftig erkannte Dienststrafe der Entfernung aus dem Dienst auch den Verlust der Rechte aus dem genannten Gesetz.

§ 8

Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Direktor des Personalamtes die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 25. Juni 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Zinn Zinnkann

(38). Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten. Vom 8. Juni 1953.

Auf Grund der §§ 9 bis 11 und 17 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 (GVBl. S. 77) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamtes verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes:

Artikel 1

- (1) Polizeivollzugsbeamte sind
 - a) die uniformierten Polizeibeamten des Landes und der Gemeinden,
 - b) die Beamten der Kriminalpolizei des Landes und der Gemeinden.

(2) Die Polizeipräsidenten, Polizeivizepräsidenten und Polizeidirektoren als Leiter oder stellvertretende Leiter einer Polizeiverwaltung sind keine Polizeivollzugsbeamten.

Zu § 6 des Gesetzes:

Artikel 2

Die in § 6 Absatz 1 Satz 1 genannten Verbote können unter den in Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen auch gegenüber einem Beamten auf Lebenszeit ausgesprochen werden.

Zu § 7 des Gesetzes:

Artikel 3

Ein Übergangsgeld soll dem durch Kündigung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 entlassenen Polizeibeamten gewährt werden, wenn er den dienstlichen Anforderungen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr genügt.

Zu § 8 des Gesetzes:

Artikel 4

§ 8 gilt nicht für solche Beamte, die nach einer Verwendung im Polizeieinzeldienst in der Bereitschaftspolizei in leitender Stellung, als Ausbilder, Lehrer oder als Beamte des technischen oder Versorgungsdienstes beschäftigt werden.

Zu § 9 des Gesetzes:

Artikel 5

(1) Die Gemeinden fordern die von ihnen benötigten uniformierten Polizeibeamten und Beamten des Polizeiverwaltungsdienstes zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres beim Minister des Innern an.

(2) Die Beamten der Bereitschaftspolizei werden in der Regel zum 1. April und 1. Oktober in den Polizeieinzeldienst des Landes oder der Gemeinden übernommen.

Zu § 11 des Gesetzes:

Artikel 6

(1) Heilfürsorge wird gewährt während der Dienstzeit bei der Direktion, den Stäben der Abteilungen und in den Hundertschaften der Bereitschaftspolizei, auch bei einer vorübergehenden Abordnung zum Polizeieinzeldienst oder zu Lehrgängen.

(2) Heilfürsorge wird außerdem den Beamten des Polizeieinzeldienstes für die Zeit einer vorübergehenden Abordnung zur Bereitschaftspolizei oder bei geschlossenem Einsatz gemeinsam mit der Bereitschaftspolizei gewährt.

(3) Die Heilfürsorge umfaßt neben der Unfallfürsorge nach dem geltenden Beamtenrecht in allen Krankheitsfällen

1. ärztliche (auch fach- und zahnärztliche) Beratung und Behandlung,
2. Versorgung mit Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern und die Folgen der Erkrankung erleichtern sollen,
3. Krankenhausbehandlung,
4. Kuren in Bädern, Kuranstalten oder Heilstätten

nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(4) Wird einem Beamten, der Anspruch auf Heilfürsorge hat, durch einen Dritten ein körperlicher Schaden zugefügt, ohne daß ein Dienstunfall vorliegt, und steht dem Beamten ein Schadensersatzanspruch gegen den Dritten zu, so kann das Land verlangen, daß ihm dieser Anspruch in Höhe der durch die Heilbehandlung entstandenen Kosten abgetreten wird.

Artikel 7

(1) Dienstbekleidung sind Bekleidungs-, Sonderbekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

(2) Für die Ergänzung und Instandsetzung der Dienstbekleidung sorgt nach Bedarf der Dienstherr (Bedarfwirtschaft). Die Dienstbekleidung bleibt Eigentum des Dienstherrn.

(3) Die Ergänzung und Instandsetzung der Dienstbekleidung, ausgenommen Sonderbekleidungs- und Ausrüstungsstücke, können auch den Polizeibeamten gegen Gewährung eines Bekleidungsgeldes auferlegt werden (Kleiderkontenwirtschaft).

(4) Das Nähere regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1952 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juni 1953.

Der Hessische Minister des Innern
Z i n n k a n n

(39) Urteil
des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 27. März 1953 in der Verfassungsstreitsache betreffend die Vereinbarkeit des § 95 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. 1948 S. 101) mit der Hessischen Verfassung — P. St. 96 — .

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgendes Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen veröffentlicht:

„I m N a m e n d e s V o l k e s !

In der Verfassungsstreitsache betreffend die Vereinbarkeit des § 95 HBG mit der hessischen

Verfassung

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 16. Januar 1953 für R e c h t e r k a n n t :

Die in § 95 des Hessischen Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im Öffentlichen Dienst vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) zugelassene Weitergeltung des § 141 Absatz 2, Ziffer 2 und 3 des Deutschen Beamtengesetzes widerspricht der Hessischen Verfassung.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Verkündet am 27. März 1953.“

Wiesbaden, den 17. Juni 1953.

Der Hessische Ministerpräsident
Z i n n